

– BREXIT-Entscheidung des Supreme Court Sept. 2019 und Wahlfolgen Dez. 2019

Im Zusammenhang mit dem BREXIT ist schon im Sept. die Entscheidung des Supreme Court ergangen, wonach die sog. Zwangspause des Parlaments (prorogation) verfassungswidrig sei.¹ Zur Sache selbst wollte Premier *Johnson* noch vor dem Stichtag des 13.10. eine Verhandlungslösung finden, da er ansonsten zum Antrag auf Fristverlängerung gezwungen wäre, den ihm das neue Gesetz über den EU Withdrawal no. 2 (2019) vorgeschrieben hatte. Bis Mitte Okt. 2019 war durchaus unsicher, ob *Johnson* dieser Gesetzesanordnung Folge leisten würde, da in der Presse mitgeteilt wurde, dass er sich selbst entschieden weigere, einen neuen Fristablauf bis 31.1.2020 zu beantragen. Eine solche Unterlassung hätte nicht nur einen glatten Gesetzesbruch bedeutet, sondern wäre auch kriminelles Unrecht gewesen. Allerdings hätte ein rechtzeitiger Rücktritt des Premier dies verändern können;² doch scheint das ganze Szenario ohnehin nur Taktik gewesen zu sein, um den Verhandlungen mit der EU Nachdruck zu verleihen; denn je näher der 19.10.2019 rückte, das Datum, an dem die Sondersitzung des Ministerrats stattfinden sollte, um so wahrscheinlicher wurde ein kalter BREXIT. In letzter Minute wurde dann auch noch ins Spiel gebracht, dass ein schottisches Gericht mit einer Art vorbeugender Unterlassungsklage gegen Verletzung des EU Withdrawal Act no. 2 (2019) befasst worden ist,³ oder sogar die Queen eine höchstpersönliche Aufforderung erteilen würde.

Auch wenn es – nach Fristverlängerung - doch noch gelingen sollte, einen deal zustande zu bringen, wäre es kaum möglich sämtliche Folgen für die Wirtschaft und Gesellschaft in und außerhalb der EU zu berücksichtigen. Besonders schwer betroffen sind wohl schon jetzt die Kfz.-Exporteure,⁴ aber auch die Bank- und Versicherungswirtschaft. HSBC hat etwa 10.000 Stellenstreichungen angekündigt.⁵ Was die Versicherungswirtschaft und das Versicherungsrecht betrifft, so wird dazu derzeit ein Sonderseminar der Deutschen Versicherungsakademie organisiert, das im Frühjahr 2020 angeboten werden soll, falls der jetzt bis Jan. 2020 angekündigte BREXIT mit oder ohne deal verwirklicht wird. Die Veranstaltung würde sich in der Hauptsache an Absolventen der Kurse zum British Insurance Law wenden, die *Prof. Herrmann* seit Jahren i.A. der DVA durchgeführt hat, sondern auch RAe und Versicherungspraktiker werden herzlich eingeladen, die Interesse an diesen Fragen haben. Das Nähere wird auf der Internet-Seite der DVA rechtzeitig mitgeteilt.

An dieser Stelle sei nur auf Folgendes aufmerksam gemacht: die skizzierten Versuche der Machthaber auf der Insel, dem geltenden eigenen Recht und dem der EU aus dem Wege zu gehen,

¹ Näher *Herrmann*, assurances.de; dort unter British Insurances Law/Preparatory Paper 2019 zu I.

² Nicht aber wohl eine bewusste Spätsentscheidung, die die rechtzeitige Gesetzesbefolgung auch durch den Ministerrat tatsächlich ausgeschlossen hätte. So hätte ein „Schlupfloch“ aussehen können, das *Johnson* seinen Rechtsberatern in Auftrag gegeben haben soll.

³ Am 7.10.2019 wurde bekannt, dass dem Gericht eine Befolungsabsicht *Johnsons* mitgeteilt worden sei, so dass die Wiederholungsgefahr von Ankündigungen, das Gesetz nicht befolgen zu wollen, entfallen sein könnte. Schottisches Recht kennt einen Grundsatz des „nobile officium“, nach dem bei absehbarer Gesetzesverletzung bestimmte Alternativmaßnahmen vom Gericht besonders verordnet werden können. Obgleich dies bisher hauptsächlich bei drohendem Fehlverhalten in Bankrotverfahren angewendet wurde, soll nun auch im BREXIT-Verfahren danach geurteilt werden (TAZ v. 7.10.2019, <https://taz.de/Verfahren-in-Schottland/5628342/download> 8.10.2019). Noch am selben Tag war zu lesen, dass das Gericht den Antrag auf Zwangsmaßnahmen abgelehnt haben soll (https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/eu/id_86574122/brexit-newsblog...; download 10.10.2019).

⁴ Vgl. nur <https://www.finanzen.ch/nachrichten/zinsen/ul-car-sales-decline-on-brexit-uncertainty-smmt-1028576426> (download 8.10.2019)

⁵ Internet-Notiz von T-Online 8.10.2015, <https://www.t-online.de/finanzen/boerse/news/id:85758584/wegen-brexit-britische-bank-hsbc-will-10-000-stellen-streichen> (download 08.10.2019).

sind auch unter Aspekten des Neuen Wirtschaftsrecht nicht zu billigen. Denn es handelt sich um eine Aneinanderreihung öffentlicher politischer Irreführungen, die weder der in einem Rechtsstaat und unter der rule of law in der EU gebotenen Gesetzestreue entsprechen noch unter Aspekten demokratischen Wandels öffentlicher Willensbildung zu rechtfertigen sind. Es handelt sich schlicht um Missbräuche hoheitlicher Herrschaftsausübung, die auch der Verlässlichkeit und Transparenz des Wirtschaftsrechts kaum reparablen Schaden zufügen.

Politisch geht es beim BREXIT wohl letztlich darum, dass Großbritannien bei fortbestehender EU-Mitgliedschaft nicht ohne Weiteres in der Lage wäre, Sonderverbindungen über Zölle und nicht tarifäre Handelsschranken mit den USA oder anderen außereuropäischen Staaten abzuschließen.⁶ Zu entsprechenden USA-Plänen gibt es derzeit auch schon vielfältige Pressenotizen, die allerdings noch wenig Konkretes über Inhalte besagen. Ein weiterer völkerrechtlicher Vertragspartner eines BREXIT-GB könnte natürlich auch die EU sein, aus der der eine Vertragsteil als Mitglied gerade erst ausgeschieden wäre. Auch dazu gibt es längst Pläne und politische Parteiprogramme auf der Insel, über die noch wenig Genaueres bekannt ist.⁷ Langfristig wichtig wäre es jedenfalls, die kulturelle Nähe zu diesem Land nicht zu verlieren; hat doch die Kultur- und Rechtsgeschichte schon seit dem Mittelalter gezeigt, dass es – trotz wichtiger Unterschiede der case law-Traditionen und der kontinentaleuropäischen Gesetzesrechte – verbindende Elemente gibt,⁸ die v.a. die Entwicklung zu freiheitlich-individualistischer Rechtskultur ausgemacht haben.⁹ Die Fortsetzung dieser Entwicklungen darf in keinem Fall aufs Spiel gesetzt werden.

⁶ Vgl. nur *D. Drewes*, Ein Ire soll London die Stirn bieten, Nbg. Nachr. 1.10.2019, S. 4.

⁷ Vgl. aber *D. Drewes*, a.a.O., vorige Fn.

⁸ Vgl. nur *K. Luig* Römisches Recht, Naturrecht und nationales Recht, 1998, S. 233, 237 ff.; *N. Horn*, Utilitarismus im aufgeklärten Naturrecht von Thomasius und Wolff, in: H.P. Haferkamp u.a. (Hrsg.), *Usus Modernus Pandectarum*, 2007, S. 45 ff.

⁹ Näher *H. Herrmann*, Ztschr. f. Marktwirtschaft und Ethik 2018, Internet-Version unter <https://doi.org/10.2478/jome-2018-0011>.